

Verordnung der Landesregierung zum Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen (Erosionsschutzverordnung - ErosionsSchVO)

Vom T. Monat 2024

Auf Grund von § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 BGBl. I S. 2262) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 5 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziele

Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Erosion und zur nachhaltigen Bewirtschaftung erosionsgefährdeter Flächen werden durch diese Verordnung

1. landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) eingeteilt und die entsprechenden Gebiete ausgewiesen und
2. abweichende Anforderungen von § 16 Absatz 2 und 3 GAPKondV für das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Ackerflächen festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Wassererosionsgefährdungsklasse: Grad der potenziellen standortbedingten Erosionsgefährdung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Wasser, der nach DIN 19708 bestimmt wird; „ $K_{\text{Wasser}1}$ “ bedeutet, dass eine „Erosionsgefährdung“, und „ $K_{\text{Wasser}2}$ “ bedeutet, dass eine „hohe Erosionsgefährdung“ vorliegt;
2. Winderosionsgefährdungsklasse: Grad der potenziellen standortbedingten Erosionsgefährdung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Wind, der nach DIN 19706 bestimmt wird; „ K_{Wind} “ bedeutet, dass eine „Erosionsgefährdung“ vorliegt;

3. Bewirtschaftung quer zum Hang: Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt;
4. unmittelbar folgende Aussaat: Aussaat nach guter fachlicher Praxis. Dies beinhaltet insbesondere, dass das Saatbett abgesetzt ist und die Witterung zwischen Pflügen und Aussaat berücksichtigt ist. Eine Aussaat innerhalb von vier Wochen nach dem Pflügen gilt als unmittelbar folgende Aussaat;
5. rasenbildende Kulturen: Klee, Luzerne, Ackergras, Esparsette und Serradella in Rein- und Mischsaat sowie sämtliche Grünlandeinsaaten;
6. Antragsstellende: Begünstigte, die im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag Direktzahlungen nach Titel III Kapitel II oder jährliche Zahlungen nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S.1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S.137) die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist, beantragen;
7. Schlag: einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene landwirtschaftliche Fläche.

§ 3

Einteilung, Ausweisung und Gebietsabgrenzung wassererosionsgefährdeter Flächen

- (1) Die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser nach Anlage 3 GAPKondV erfolgt im Raster von 5 mal 5 m.
- (2) Gebiete mit landwirtschaftlichen Flächen, die den Wassererosionsgefährdungsklassen $K_{\text{Wasser}1}$ und $K_{\text{Wasser}2}$ zugehören, werden nach § 16 Absatz 1 Satz 4 GAPKondV in der digitalen Karte „XXX“ ausgewiesen. Diese ist auf der Internetseite des Landesamts für

Geoinformation und Landesentwicklung (www.XXX.de) eingestellt. Landwirtschaftliche Flächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ zugehören, sind in der digitalen Karte gelb dargestellt. Landwirtschaftliche Flächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$ zugehören, sind in der digitalen Karte rot dargestellt.

§ 4

Zuordnung der Schläge

(1) Im Anschluss an die Zusammenfassung landwirtschaftlicher Flächen zu Schlägen durch die Antragstellenden im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag wird jeder Schlag entweder keiner Wassererosionsgefährdungsklasse oder der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ oder der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$ zugeordnet und das Ergebnis im digitalen Antragsverfahren Flächeninformation und Online-Antrag (FIONA) mitgeteilt.

(2) Die Zuordnung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem flächengewichteten Mittelwert der einzelnen Rasterdaten nach § 3 Absatz 1. Die Berechnung des flächengewichteten Mittelwerts und die daraus resultierende Zuordnung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 5

Einteilung, Ausweisung und Gebietsabgrenzung winderosionsgefährdeter Flächen

(1) Die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen in Baden-Württemberg nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wind erfolgt flurstücksscharf nach Anlage 4 GAPKondV.

(2) Gebiete mit landwirtschaftlichen Flächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} zugehören, werden nach § 16 Absatz 1 Satz 4 GAPKondV in der digitalen Karte „XXX“ ausgewiesen. Diese ist auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung (www.XXX.de) eingestellt. Die winderosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen sind in der digitalen Karte flächig braun dargestellt.

§ 6

Pflugeinsatz auf wassererosionsgefährdeten Ackerflächen

Es ist abweichend von

1. § 16 Absatz 2 Satz 1 GAPKondV das Pflügen einer Ackerfläche im Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Februar zulässig, sofern die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt oder eine Maßnahme zum Schutz vor Erosion nach § 7 Absatz 1 durchgeführt wird;
2. § 16 Absatz 3 Satz 1 GAPKondV das Pflügen einer Ackerfläche im Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Februar zulässig, sofern die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich die Maßnahme zum Schutz vor Erosion nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt wird und im Zeitraum vom 16. Januar bis 15. Februar zulässig, sofern die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich eine Maßnahme zum Schutz vor Erosion nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4 durchgeführt wird;
3. § 16 Absatz 3 Satz 4 GAPKondV das Pflügen einer Ackerfläche vor der Aussaat von Reihenkulturen zulässig, sofern die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich eine Maßnahme zum Schutz vor Erosion nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 durchgeführt wird.

§ 7

Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion

(1) Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion sind:

1. die Anlage von Erosionsschutzstreifen bei Schlägen größer 0,6 ha nach Absatz 2,
2. die Anlage einer Pflugfurche gefolgt vom Anbau einer frühen Sommerkultur nach Absatz 3,
3. die Anlage einer rasenbildenden Kultur als Vorfrucht nach Absatz 4 oder
4. das Abdecken der landwirtschaftlichen Flächen nach Absatz 5.

(2) Erosionsschutzstreifen nach Absatz 1 Nummer 1 müssen überwiegend quer zur Haupthangrichtung mit einer Breite von mindestens 6 m spätestens bis zum 30. November des Jahres mit einer winterharten Kultur und einem Reihenabstand von nicht mehr als 45 cm eingesät werden. Sie sind so zu legen, dass eine sehr gute Schutzwirkung gegeben ist, welche in der Regel nicht in den oberen und unteren 20 Prozent eines Schlags vorliegt. Erosionsschutzstreifen müssen mindestens 10 und dürfen höchstens 20 Prozent der Fläche des Schlags umfassen. Eine Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen ist

frühestens ab Reihenschluss der Hauptkultur des Schlags zulässig. Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz gelten nicht als Erosionsschutzstreifen. Die Einsaat der Hauptkultur des Schlags in den Erosionsschutzstreifen ist zur Aussaat der Hauptkultur des Schlags unter Verwendung von Direktsaattechnik zulässig, sofern keine flächige Bodenbearbeitung im Erosionsschutzstreifen erfolgt.

(3) Die Pflugfurche nach Absatz 1 Nummer 2 darf nicht vor dem 16. Februar des Jahres bearbeitet werden und es muss der Anbau einer frühen Sommerkultur nach Anlage 5 GAPKondV mit einem Reihenabstand von nicht mehr als 45 cm folgen. Insbesondere auf Flächen mit Erosionsgefährdung ist darauf zu achten, dass eine möglichst zügige Bodenbedeckung gewährleistet wird. Diese wird in der Regel durch eine zeitnahe Bodenbearbeitung und unmittelbar folgende Aussaat erreicht.

(4) Eine rasenbildende Kultur nach Absatz 1 Nummer 3 muss mindestens sechs Monate vor dem Pflugeinsatz ausgesät worden sein.

(5) Die Flächen nach Absatz 1 Nummer 4 müssen unmittelbar nach der Aussaat oder der Pflanzung mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einem in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Schutz abgedeckt werden. Die Abdeckung muss bis zum Reihenschluss auf den Flächen verbleiben.

§ 8

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die öffentliche Auslegung der in § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 genannten digitalen Karten als Bestandteile dieser Rechtsverordnung, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der wasser- und winderosionsgefährdeten Flächen enthält, wird durch die Veröffentlichung des Karteninhalts auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung (www.XXX.de) in der Zeit vom T. Monat Jahr bis T. Monat Jahr ersetzt.

(2) Diese Rechtsverordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Bestandteile wird auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung (www.XXX.de) veröffentlicht, solange die Rechtsverordnung gilt, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt

(3) Ausdrücke der in § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 genannten digitalen Karten können gegen Erstattung der Kosten nach § 3 Absatz 3 Satz 4 des Verkündungsgesetzes (VerkG)

beim Ministerium Ländlicher Raum und den unteren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich die digitalen Karten beziehen, als zuständige Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 VerkG, bezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Auslegungszeitraums in § 8 Absatz 1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erosionsschutzverordnung vom 29. Mai 2010 (GBl. S. 457), die zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Rechtsverhältnisse nach Artikel 104 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45) die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Stuttgart, den T. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Hauk

Berechnung des flächengewichteten Mittelwerts zur Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklassen (K_{Wasser1} und K_{Wasser2}) eines Schlags und Zuordnung des Schlags in Wassererosionsgefährdungsklassen

1. Berechnung der Flächenanteile der einzelnen Wassererosionsgefährdungsraster je Schlag

$$\text{Flächenanteil ohne Erosionsgefährdung} = \frac{\Sigma \text{Rasterflächen mit Einstufung ohne Erosionsgefährdung}}{\text{Gesamtfläche des Schlags}}$$

$$\text{Flächenanteil } K_{\text{Wasser1}} = \frac{\Sigma \text{Rasterflächen mit Einstufung } K_{\text{Wasser1}}}{\text{Gesamtfläche des Schlags}}$$

$$\text{Flächenanteil } K_{\text{Wasser2}} = \frac{\Sigma \text{Rasterflächen mit Einstufung } K_{\text{Wasser2}}}{\text{Gesamtfläche des Schlags}}$$

2. Berechnung des flächengewichteten Mittelwerts je Schlag (Mittelwert)

$$\text{Mittelwert} = 0 * \text{Flächenanteil ohne Erosionsgefährdung} + 1 * \text{Flächenanteil } K_{\text{Wasser1}} + 2 * \text{Flächenanteil } K_{\text{Wasser2}}$$

3. Einstufung eines Schlags in die Wassererosionsgefährdungsklassen

Mittelwert	Erosionsgefährdungsklasse
< 0,5	Keine
≥ 0,5 und < 1,5	K_{Wasser1}
≥ 1,5	K_{Wasser2}

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder die jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 erhält, muss verschiedene Grundanforderungen zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und damit auch zum Erosionsschutz einhalten. Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 haben die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) festzulegen. Die GLÖZ-Standards werden in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgelistet. Im GLÖZ-Standard 5 wird festgelegt, dass zur Begrenzung der Erosion Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen festzulegen sind.

Die GAPKondV gibt vor, dass die Landesregierungen die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen und geeignete Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion an diesen Flächen festzulegen haben.

II. Inhalt

Mit dieser Verordnung werden zum einen landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) eingeteilt sowie die entsprechende Gebietskulisse ausgewiesen. Zum anderen werden abweichende Anforderungen für den Pflugeinsatz auf wassererosionsgefährdeten Flächen bei Umsetzung gleichwertiger Erosionsschutzmaßnahmen festgelegt.

III. Alternativen

Die Verordnung ist notwendig, um die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) gesetzeskonform umzusetzen. Es gibt daher keine Alternativen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für landwirtschaftliche Betriebe ist die Erosionsschutzkulisse zwar nicht neu, allerdings kommt es durch die geänderten Vorgaben der GAPKondV zu einer erheblichen Ausweitung der bisherigen Erosionsschutzkulisse nach Cross Compliance, wodurch in den nächsten zwei bis drei Jahren ein deutlich höherer Beratungsaufwand erwartet wird, der sich insbesondere auf Vor-Ort-Veranstaltungen oder telefonische Einzelberatung erstrecken wird.

Die aktualisierten Anforderungen an die Bewirtschaftenden der Fläche sind im Rahmen der stattfindenden Vor-Ort-Kontrollen nach Cross Compliance bzw. Konditionalität durch die unteren Landwirtschaftsbehörden zu kontrollieren. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Kosten, insbesondere ist kein zusätzliches Personal erforderlich.

V. Bürokratievermeidung und Vollzugstauglichkeit

Bürokratielasten in Form erheblicher Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren sind nicht zu erwarten.

Für die Prüfung der Vollzugstauglichkeit (Praxis-Check) ist die Verordnung nicht geeignet.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks

Die Überprüfung zeigt, dass durch die Erosionsschutzverordnung die ökologische Tragfähigkeit erhöht und die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft insgesamt begünstigt wird.

Ökologische Tragfähigkeit

Die Regelungen der Verordnung tragen substantiell zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von Böden, der Gewässer und der Luft bei. Primäres Ziel der Regelungen ist der Bodenschutz durch die Ausweisung von durch Wind und Wassererosion gefährdeten Flächen und die Etablierung von Maßnahmen zum Erosionsschutz.

Durch die Maßnahme „Anlage einer rasenbildenden Kultur“ nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Verordnung findet eine temporäre Reduzierung von Treibhausgasen durch eine kurzfristig erhöhte C-Sequenzierung auf Ackerflächen während der Standzeit der rasenbildenden Kultur statt.

Die natürliche Bodenfunktion ist von substantieller Bedeutung für die Anpassungsfähigkeit von Agrarökosystemen auf den Klimawandel. Die Regelungen in der Verordnung haben das Ziel, die Bodenerosion auf Ackerflächen zu reduzieren, und unterstützen maßgeblich

dadurch den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen. Die Maßnahme „Anlage einer rasenbildenden Kultur“ nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Verordnung kann durch seine positive Wirkung auf die biogene Bodenfunktion in besonderem Maße dazu beitragen, die Regenerationsfähigkeit von Böden auf klimatische Stressoren zu erhöhen.

Die in § 7 Absatz 1 bis 4 der Verordnung geregelten Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion verlangsamen den Oberflächenabfluss, was zu einem erhöhten Wasserrückhalt in der Fläche führt. Durch einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche können Klimawandelfolgen, wie Trocken und Hitzeperiode sowie Starkregenereignisse, besser kompensiert werden.

Durch die Ermöglichung des Pflugeinsatzes in Verbindung mit Erosionsschutzmaßnahmen ist eine nichtchemische Bekämpfung von Schadorganismen (Beikräuter, Schädlinge und Krankheiten) und eine damit verbundene Einsparung von Pflanzenschutzmitteln möglich. Gerade Betriebe des ökologischen Landbaus mit ihren systemimmanenten Umweltvorteilen profitieren im besonderen Maße durch die gegebene Möglichkeit des Pflugeinsatzes.

Durch die Anlage von Erosionsschutzstreifen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Verordnung entstehen Rückzugsflächen insbesondere für heimische Tierarten, mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Maßnahme „Anlage einer rasenbildenden Kultur“ nach § 7 Absatz 1 Absatz 4 der Verordnung kann, insbesondere wenn vielfältige Mischungen gesät werden, dazu beitragen, die Biodiversität - besonders die Bodenlebewesen - zu erhalten.

Die Erosionsschutzstreifen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Verordnung wirken direkt gegen Wassererosion durch Bodenbedeckung, Bodendurchwurzelung, bessere Wasserinfiltration und Verringerung der Fließgeschwindigkeit.

Die durch die Maßnahmen § 7 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Verordnung zulässige Pflugfurche schafft gute Saatbedingungen, die einen zügigen Bestandesschluss und damit verbunden einen Erosionsschutz ermöglichen.

Die Anlage einer rasenbildenden Kultur nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Verordnung als Vorfrucht und das ungestörte Wachstum im Boden über mindestens sechs Monate bewirkt eine gute Durchwurzelung des Bodens sowie ein stabiles Bodengefüge. Beides reduziert die Anfälligkeit des Bodens für Wassererosion, auch noch längere Zeit nach dem Umbruch.

Das nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 4 der Verordnung vorgesehene Abdecken der Fläche unmittelbar nach der Aussaat oder Pflanzung mit einem Vlies, Folie oder Kulturschutznetz schützt den Boden vor Erosionsereignissen durch Wasser, aufgrund der einer durchgehenden Bodenbedeckung, und führt zu einem schnelleren Bestandesschluss.

Die Ausweisung von winderosionsgefährdeten Flächen in Verbindung mit den Maßnahmen nach § 16 Absatz 4 GAPKondV trägt dazu bei, die Staubbelastung in der Luft aus Ackerflächen zu reduzieren.

Durch die Erosionsschutzmaßnahmen findet ein Schutz von Oberflächengewässer statt, durch die Reduzierung des Eintrages von Bodensedimenten und Run-Off-Frachten, wie z.B. Phosphate und Pflanzenschutzmittel aus den landwirtschaftlichen Flächen.

Die in § 7 Absatz 2 bis 4 der Verordnung geregelten Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion verlangsamen den Oberflächenabfluss, was zu einem erhöhten Wasserrückhalt in der Fläche führt. Dies stellt auch einen Beitrag zum Hochwasserschutz dar.

Die Maßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 der Verordnung „Abdecken der landwirtschaftlichen Fläche“ ist differenziert zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz können je nach Eigenschaften des Abdeckmaterial positiv oder negativ sein.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf die Umweltgefahren Lärm und Altlasten.

Bedürfnisse und gutes Leben

Grundsätzlich wird durch den Schutz des wichtigen Produktionsfaktor Boden für die landwirtschaftlichen Unternehmen in Verbindung mit der Eröffnung von unternehmerischen Anpassungsmöglichkeiten eine ökologisch tragfähige und nachhaltige Wirtschaft durch die Verordnung begünstigt.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

In der Verordnung sind keine Verfahrensschritte und Verfahrensregelungen vorgesehen, bei denen eine Digitalisierung möglich wäre.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Für die Empfänger von EU-Zahlungen, die der Konditionalität unterliegen, werden auf landwirtschaftlichen Flächen in der Erosionsgefährdungs-Kulisse nur geringe Anpassungskosten entstehen. Die Vorgaben der Verordnung verändert die landwirtschaftliche Produktion, was zu veränderten Kosten- und Erlösstrukturen bei den von der Erosionskulisse betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen führen kann.

VIII. Verbandsanhörung

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Ziel und Zweck der Verordnung ist der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Erosion. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung erosionsgefährdeter Flächen werden durch diese Verordnung landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) eingeteilt und die entsprechenden Gebiete ausgewiesen und abweichende Anforderungen von § 16 Absatz 2 und 3 GAPKondV für das Pflügen auf wassererosionsgefährdeten Ackerflächen festgelegt.

Zu § 2

§ 2 definiert die in der Verordnung verwendeten Begriffsbestimmungen.

Zu § 3

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GAPKondV haben die Landesregierungen die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. In der Rechtsverordnung sind die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, zu bezeichnen. Die Einteilung erfolgt für die Erosionsgefährdung durch Wasser nach Anlage 3 GAPKondV.

Die natürliche Erosionsgefährdung durch Wasser wird von den Faktoren Niederschlag, Bodenart und Hangneigung bestimmt. Weitere, von Menschen beeinflussbare Faktoren sind die Hanglänge, die Fruchtfolge (Bodenbedeckung) und die Bodenbearbeitung (mit Pflug oder pfluglos). Bei der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wassererosionsgefährdung werden die Faktoren Niederschlag, Bodenart und Hangneigung berücksichtigt. Die Bodenarten (Sand, Lehm, Schluff und Ton) sind unterschiedlich erosionsgefährdet. Schluffböden aus Löss sind durch Erosion am meisten gefährdet.

Die Summe der durch Wassererosion gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen hat in Baden-Württemberg durch die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1

GAPKondV i.V.m. Anlage 3 GAPKondV zur Berücksichtigung des Regenerositätsfaktors bei der Berechnung der Wassererosionsgefährdung stark zugenommen. Mehr als 50 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Baden-Württemberg fallen aufgrund dessen in eine der beiden Wassererosionsgefährdungsklassen. Der Regenerositätsfaktor bildet die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenereignissen an einem Standort ab.

Zu § 4

Aus Gründen der förderrechtlichen Konformität und der Praktikabilität wird die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung anhand der von den Antragstellenden im Gemeinsamen Antrag individuell beantragten, bewirtschaftungsbezogenen Schläge vorgenommen. Dies erfolgt in der Verordnung durch die Zuordnung von Schlägen zu entweder keiner Wassererosionsgefährdungsklasse oder der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}1}$ oder der Wassererosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser}2}$, basierend auf dem flächengewichteten Mittelwert der Rasterdaten. Der flächengewichtete Mittelwert der Daten aus dem Raster von 5 mal 5 m wird genutzt, weil dieser die durchschnittliche Erosionsgefährdung der Fläche widerspiegelt und sich fachlich umzusetzende Erosionsschutzmaßnahmen daran ausrichten sollen.

Zu § 5

Die Landesregierungen haben die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 GAPKondV durch Rechtsverordnung vorzunehmen. In der Rechtsverordnung sind die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, zu bezeichnen.

Die potentielle Erosionsgefährdung durch Wind wird berechnet aus der Bodenart (mineralische und organische Oberböden), der Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Grund, den Windhindernissen (Hecken), den Windrosen (Häufigkeitsverteilung der acht Hauptwindrichtungen) und der Art der Nutzung (Bodenbedeckung). Alle ackerbaulich genutzten Flächen in Baden-Württemberg mit mineralischen Oberböden sind gemäß der Einteilung nach Konditionalität nicht winderosionsgefährdet.

Die Erodierbarkeit ackerbaulich genutzter Moorböden ist grundsätzlich hoch. Allerdings werden weniger als 10 Prozent der Moorflächen als Ackerland genutzt.

Die Erosionsgefährdung durch Wind besteht in Baden-Württemberg hauptsächlich auf organischen Böden, die nur selten landwirtschaftlich genutzt werden und überwiegend Dauergrünland sind. Aufgrund dieser geringen Betroffenheit erfolgt die Ausweisung der

landwirtschaftlichen Flächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} zugehören, der Einfachheit halber auf Ebene des Flurstücks unabhängig von der individuellen, bewirtschaftungsbezogenen Schlagbildung.

Zu § 6

Da sich mit der Verordnung die Gebietskulisse für durch Wassererosion gefährdete landwirtschaftliche Flächen aufgrund der verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben deutlich vergrößert (insbesondere durch die neue Berücksichtigung des Regenerositätsfaktors) und somit die bundesrechtlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung gelten, besteht ein landesspezifischer Bedarf, weitere Maßnahmen in Baden-Württemberg vorzusehen, mit denen ein gleichwertiger Erosionsschutz gewährleistet werden kann. Dadurch wird der landesspezifischen Situation bezüglich Witterung, Topographie und Bodenart in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Die bundesweite Regelung adressiert vor allem die Wassererosion im Winter, wenn die Gefahr besteht, dass Regen aus wassergesättigten Böden flächig oberflächlich abläuft. In Baden-Württemberg ist die Gefahrenlage tendenziell anders. Die Wintermonate sind weniger stark wassererosionsgefährdet. Am stärksten ist die Gefahr im späten Frühjahr, Frühsommer und Sommer, da in diesen Phasen Starkregen durch Gewitter und heftige Regenschauer das Niederschlagsgeschehen prägen. Diese sind aufgrund der Topographie und der Großwetterlagen in Baden-Württemberg sehr viel häufiger und heftiger als im Norden und Osten Deutschlands.

Der Bodenschutz vor Wassererosion muss in Baden-Württemberg daher vor allem in kritischen Phasen innerhalb der Vegetationsperiode gewährleistet werden. In diesen Phasen müssen wirksame Maßnahmen eine ausreichende Bodenbedeckung oder ein stabiles Bodengefüge gewährleisten.

Auf den relativ schweren bzw. relativ verdichtungsgefährdeten Böden in weiten Teilen Baden-Württembergs ist die Saatbettbereitung im Frühjahr oft schwierig. Ein gutes Saatbett ist aber die Voraussetzung dafür, dass die Kulturen schnell auflaufen und einen dichten Bestand bilden, um vor dem erosionskritischen Zeitfenster ab dem späten Frühjahr bzw. Frühsommer ausreichend Bodenbedeckung für den Erosionsschutz zu gewährleisten. Ein gutes Saatbett gelingt mit Pflug im Herbst und Winter sowie einer Pflugfurche im Winter, die durch zusätzliche Frostgare die Saatbettbereitung unterstützt. Die Pflugfurche im Winter wird auch aus phytosanitären Gründen gegen Beikräuter, Krankheiten und Schädlinge empfohlen. Sie ist zudem eine wichtige Maßnahme im Ökologischen Landbau, da sie das Ziel nach § 17 a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), den ökologischen Landbau auf 30 bis 40 Prozent bis 2030 auszubauen, sowie das Ziel nach §

17 b LLG, 40 bis 50 Prozent weniger chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einzusetzen, unterstützt.

Um im Geltungsbereich dieser Verordnung witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen und besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes nach § 1 Nummer 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung tragen zu können, ist der Pflugeinsatz auch auf wassererosionsgefährdeten Ackerflächen über die Möglichkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 GAPKondV hinaus notwendig. Vor diesem Hintergrund werden in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung von § 16 Absatz 2 und 3 GAPKondV abweichende Erosionsschutzmaßnahmen in Baden-Württemberg festgelegt. Diese gewährleisten einen gleichwertigen Erosionsschutz. Grundvoraussetzung ist hierbei bei allen Maßnahmen die zusätzlich vorgesehene Bewirtschaftung quer zum Hang. Durch sie wird der Erosion durch Wasser in Bearbeitungsrichtung in den durch Bodenbearbeitung oder durch Fahrspuren geschaffenen Rillen vorgebeugt.

Zu § 7

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen für Baden-Württemberg als gleichwertige Maßnahmen angesehen:

Erosionsschutzstreifen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Verordnung wirken direkt gegen Wassererosion durch Bodenbedeckung, Bodendurchwurzelung, bessere Wasserinfiltration und Verringerung der Fließgeschwindigkeit, wodurch sich im Wasser befindliche Sedimente wieder ablagern können. Durch die frühzeitige Anlage im Herbst ist bereits im Winter ein Erosionsschutz gegeben und zur Zeit der größten Erosionsgefahr durch Starkregen im späten Frühjahr, Frühsommer und Sommer weiter verstärkt. Ein gleichwertiger Erosionsschutz wird durch die Mindestbreite (6 m) sowie einen Mindestflächenanteil (10 bis 20 Prozent der Fläche eines Schlages) sichergestellt. Bei Flächen mit einer Schlaggröße von 0,6 ha und weniger scheidet die Anlage eines Erosionsschutzstreifens aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus.

Bei der Pflugfurche nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Verordnung wird die Feldoberfläche bis 15. Februar gefolgt vom Anbau einer frühen Sommerkultur grob gehalten und damit der Erosion durch Wasser im Winter vorgebeugt. Die Pflugfurche fördert insbesondere auf nassen und schweren Böden auch die Frostgare, das heißt das Gefrieren und Auftauen des Bodens. Diese bewirkt eine Bodenbearbeitung durch den Frost. Dadurch kann der Boden im Frühjahr schneller abtrocknen, ist eher befahrbar für Maschinen, die Gefahr der Bodenverdichtung ist stark verringert, das Saatbeet wird gleichmäßiger und feiner, der Keimerfolg damit höher. Ferner können die Frühjahrsniederschläge von den Pflanzen besser genutzt werden, da es im Frühjahr immer

früher trocken wird. Durch die bessere und schnellere Pflanzenentwicklung wird im Frühjahr rasch eine Bodenbedeckung erreicht. Somit ist der Boden zur Zeit der größten Erosionsgefahr durch Starkregen im späten Frühjahr, Frühsommer und Sommer gut geschützt.

Die Anlage einer rasenbildenden Kultur nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Verordnung als Vorfrucht und das ungestörte Wachstum im Boden über sechs Monate bewirkt eine gute Durchwurzelung des Bodens sowie ein stabiles Bodengefüge. Beides reduziert die Anfälligkeit des Bodens für Wassererosion auch noch längere Zeit nach dem Umbruch.

Durch das Abdecken der Flächen unmittelbar nach der Aussaat oder der Pflanzung mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einem in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Schutz nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5 der Verordnung wird der Boden vor Erosionsereignissen durch Wasser aufgrund der durchgehenden Bodenbedeckung geschützt. Gleichzeitig wird – je nach Form der Abdeckung – das gleichmäßige und schnellere Wachstum der Kultur gefördert, sodass frühzeitig eine ganzflächige Bodenbedeckung durch diese erfolgt.

Zu § 8

§ 8 regelt die Ersatzverkündung und Niederlegung der in § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 genannten digitalen Karten als Bestandteile dieser Verordnung entsprechend der Vorgaben des Verkündigungsgesetzes (VerkG). Die digitale Ersatzverkündung ist geeignet und erforderlich, um einen Papierdruck von mehr als 200.000 Einzelkarten zu vermeiden. Durch den Verweis über einen Link auf die digitalen Karten ist eine gezielte und jederzeit abrufbare Einsichtnahme erleichtert.

Ausdrucke der in § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 2 genannten digitalen Karten können gegen Erstattung der Kosten bei den in § 3 Absatz 1 Satz 1 VerkG bezeichneten Stellen bezogen werden.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 29. Mai 2010.

§ 9 stellt zudem eine Übergangsregelung dar. Für Rechtsverhältnisse nach Artikel 104 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die bis

zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 29. Mai 2010 in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies betrifft Maßnahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur Teil A mit Maßnahmenbeginn vor 2023 sowie der Verpflichtung zur Einhaltung der Cross Compliance im Rahmen der Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Zur Anlage (zu § 4 Absatz 2)

Die Anlage stellt die Berechnung des flächengewichteten Mittelwerts zur Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklassen ($K_{\text{Wasser}1}$ und $K_{\text{Wasser}2}$) eines Schlages und die Zuordnung des Schlages in Wassererosionsgefährdungsklassen dar.